

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 7

**Artikel:** Entgegnung auf einen Punkt des Artikels "die Revolverfrage"

**Autor:** Küchlin, Joh.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95025>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gliedersäge empfehlen, obwohl dieselbe einige Übung braucht, um das gewünschte Resultat zu liefern.

Blaser, Genie-Major.

### Entgegnung auf einen Punkt des Artikels „die Revolverfrage.“

In Nro. 3 und 4 der „Schweiz. Militärztg.“ findet sich ein Herr Korrespondent veranlaßt, nebst Anderem eine Kritik über den bisherigen Ordonnanz-Revolver, das neue Revolver-Modell von 1875 von Herrn Major Schmidt und ein Produkt der Steiger'schen Gewehrfabrik in Thun zu veröffentlichen.

Nachstehendes dürfte den genauen Beweis liefern, daß der Herr Korrespondent das von letzterer Fabrik der Kommission vorgelegte Revolversystem entweder gar nicht oder wenigstens nur sehr oberflächlich kennt.

Es würde mir nie eingefallen sein, in dieser Angelegenheit zu antworten, wäre mein Name nicht genannt worden.

Am Anfang der Verurtheilung (anders kann ich die Sache nicht nennen) gibt der Kritiker zu, daß die von mir angenommene Art des Auswerfens, aber nur auf Revolver angewendet, neu sei. Hier möchte ich mir die Frage erlauben: An welcher Feuerwaffe ist dieselbe in der Art sonst angewendet? Er nennt die Zusammenstellung eine geniale, gleich nachher fährt er aber los, die Sache derart zu verdammten, daß ich mich wirklich schämen müßte, ein solches Instrument je erstellt zu haben. Jedermann wird es daher begreiflich finden, wenn ich mich bestrebe durch Darstellen der Sache mich zu rechtfertigen.

Dass bei dem Ordonnanz-Revolver einige Uebelstände sich zeigten, weiß jeder, der damit zu Thun hatte, hauptsächlich wurde das Entladen (einzelnen Ausstoßen) der Hülsen gerügt, auch das Laden war umständlich und mit Zeitverlust verbunden. Besonders zu Pferd bereitete dasselbe keine geringen Schwierigkeiten. Oft kamen auch Versager vor. Dieses gesteht der Herr Korrespondent selbst zu, gibt auch die richtige Ursache hiefür an. Was die Treffsicherheit und Durchschlagskraft betrifft, so wurde der Ordonnanz-Revolver von dem so arg dargestellten übertroffen. Die Modelle ließen im Anfang allerdings zu wünschen übrig, und es ist hauptsächlich den Bemühungen des Herrn Professors Umsler zu verdanken, daß verschiedene Theile nun den Anforderungen der Kommission entsprechen.

Um nun dem Herrn Korrespondenten zu beweisen, daß er das verurtheilte System zu wenig kennt, will ich die 4 angeführten Verdammungspunkte in der gleichen Reihenfolge behandeln.

Nr. 1 beweist, daß der Beurtheiler den Revolver entweder gar nicht kennt, oder dann höchst oberflächlich betrachtet hat, indem bis dato an diesen Modellen kein Cylinder mit 6 Patronenlagern angebracht wurde, sondern nur mit 5. Es geschah dieses, um eben den Auszieher mehr denn genügend stark lassen zu können, auch war dies bei der ab-

geänderten sehr leichten Ladearbeit eher zulässig, da dadurch sehr rasch einzeln geladen und geschoßt werden kann. Was nun das Auswerfen einer geladenen Patrone (wenn der Cylinder vollständig geladen ist) durch den ersten Schuß anbelangt, so muß ich auch hier dem Herrn anrathen, vor einer Verurtheilung die Auswerfvorrichtung erst zu prüfen. Dieselbe besteht nur aus 4 Stücken, davon ist nur eines eine solide Feder. Sobald der Cylinder ganz geladen ist, so muß der Hahn wie bei allen Centralzündungssystemen in der Ruhrast gelassen werden. Wenn nun von da aus derselbe völlig gespannt wird, so dreht sich der Cylinder nicht, der Auszieher steht am Patronenboden an, kann also nicht vor den Rand eintreten, und nur in letzterem Fall wird diese Feder etwas gespannt, indem die Platte während dem Spannen des Hahnes durch das Anstehen des Ausziehers rückwärts weichen muß. Während dem Spannen zum zweiten Schuß dreht sich dann der Cylinder und der Auszieher kann auf leichte und sichere Art vor den Rand vortreten, ohne irgend welche Nachhilfe oder Gefahr, und so beim 2. Schuß die Hülse vom 1. auswerfen.

Nr. 2. Das Auswerfen der zuletzt abgeschoßenen Hülse ist nur nothwendig, wenn der Cylinder wieder ganz geladen werden soll, und dieses geschieht richtig bemerkt durch nochmaliges Spannen und Herablassen des Hahnes, was aber bei Weitem keine Sekunde in Anspruch nimmt, da der Hahn auch durch den Abzug gespannt werden kann. Die sehr einfache Ladearbeit besteht nun darin, daß gar nichts geöffnet oder verschoben werden muß, um nur eine Patrone einschieben zu können. Die Ladeöffnung ist auf der linken Seite des Hahnes, durch das Einschieben der Patrone wird eine einfache solide Feder durch den Patronenrand eingedrückt und verhüttet ein Heraussfallen durch Wieder-vortreten der Feder in die vorherige Lage. Das Einschieben einer einzelnen Patrone geht am leichtesten ohne den Hahn in die Ruhrast zu stellen, erst wenn die Patrone eingehoben ist wird der Hahn gespannt, wodurch dieselbe dann vor den Lauf gebracht wird. Soll nun der Cylinder ganz geladen werden, so ist die Hülse vom letzten Schuß, wie oben bemerkt, auszuwerfen, der Hahn wird in die Ruhrast gezogen, nach dem Einschieben der ersten Patrone wird der Cylinder gedreht, bis die unten im Griff angebrachte Bremss- und Stellsfeder in eine im Cylinder befindliche Vertiefung einspringt und dadurch den Cylinder, das zweite Patronenlager mit der Ladeöffnung korrespondierend, festhält. Diese sehr einfach eingelegte und solide Feder verleiht dem Revolver den Vortheil, daß dieselbe bei ganz dunkler Nacht, auch bei raschem Reiten, schnell und sicher geladen werden kann.

Nr. 3. Sollte eine Patrone (Kapsel) versagen, so wird dieselbe beim nächsten Schuß ausgeworfen wie eine leere Hülse, ohne eine andere Störung zu veranlassen. Ein unzeitiges Drehen durch Neigung zc. wird durch das solide und tiefe Eingreifen der Stellsfeder verhindert. Die Feder ist so

angebracht, daß dieselbe den leichten Gang des ganzen Mechanismus auch nicht im Geringsten hemmt. Sollte mit Gewalt der Cylinder auf irgend eine Art vorwärts gedreht werden, so würde daraus nichts entstehen, als daß vielleicht eine Patrone übersprungen würde, was aber bei jedem andern Revolver ebenso gut vorkommen kann. Auch in diesem Fall bietet die abgeänderte Ladeart einen Vortheil, indem der Boden der Patrone, bevor diese zum Abfeuern gelangt, bloßliegt, daher leicht durch einen Blick geprüft werden kann. Sollte bei ganz geladenem Cylinder eine gewaltsame Verstellung stattfinden, so kann nur der Nachtheil entstehen daß möglicherweise eine geladene Patrone ausgeworfen wird. Um dieses Alles zu verhüten, hat der Mann nur zu beobachten, daß der Cylinder, durch die Stellsfeder richtig gehalten, stehen bleibt, oder vor dem Schuß wieder so gestellt wird. Was die sonstige Sicherheit, während den massenhaften Proben seit 2 Jahren, in Bezug auf die Neuerungen betrifft, so zeugen dafür die Berichte der verschiedenen Resultate, die wenn nicht gut, jedenfalls zu keinem Vorschlag der Annahme geführt hätten.

Nr. 4. Was nun endlich dieses betrifft, so sind an dem Mechanismus nach bisheriger Ordonnanz, Vorrichtung zum Spannen am Abzug, Hahn &c. und Griff nur die verschiedenen Neuerungen angebracht worden. Diese bestehen hauptsächlich in der Ausziehvorrichtung, der leichteren Ladeart, Anbringen eines Büzstocks, einer Ausbohrung im Griff zum Einlegen (Aufbewahren) eines Schraubenziehers und eines Wisskohbens. Die Doffnung wird verschlossen durch eine solide große Schraube mit beweglichem Niembügel, ohne ein Instrument. Trotz allen diesen Neuerungen hat der Revolver aus der Steiger'schen Fabrik nicht mehr Bestandtheile als der Ordonnanz-Revolver.

Was die Behauptung anbelangt, daß das Auswerfen der Hüllen durch eine Fülle von Bestandtheilen und Federchen erkauf werden, so sind, wie schon bemerkt, für die ganze Auswerfvorrichtung nur 4 für den Zweck sehr solide Bestandtheile nöthig, worunter die auch schon beschriebene Feder.

Was die übrige Fülle von Federchen betrifft, so ist die Gesamtzahl derselben genau die gleiche wie beim bisherigen Revolver. Was den Vergleich betrifft Berlegen mit dem Galand-Revolver oder einer Sackuhr betrifft, so ist auch dieses zum wenigsten übertrieben. Um den ganzen Mechanismus bloßzulegen, bedarf es des Loschraubens einer einzigen Schraube und das Abheben einer Platte, genau wie beim bisherigen Ordonnanz-Revolver. Mit der Platte gehen zwei Stücke der Ausziehvorrichtung weg, welche dann mit derselben ebenso leicht wieder einzulegen sind. Die beiden andern Stücke werden mit dem Hahn herausgenommen. Alles dieses bietet nicht mehr Schwierigkeiten, als das Zusammensezen der übrigen Bestandtheile des Mechanismus, die zum Berlegen genau gleich sind wie beim Ordonnanz-Revolver.

Eine Beschreibung der ganzen Waffe gehört nicht

hieher. Es war nur meine Pflicht, die Punkte zu berühren, auf welche der Herr Korrespondent seine Verdammung begründet und mit welchen er das neue System glänzend zu vernichten hofft.

Sollte etwas gesunden werden, daß den Ansprüchen besser entspricht, so würde es mich im Interesse der Sache nur freuen.

Alle übrigen Punkte (zur Revolverfrage) habe ich nicht zu beurtheilen und hoffe auch durch diese Auseinandersetzung Niemandem vorgegriffen zu haben.

Joh. Küchlin.

## Gedgenossenschaft.

### Entwurf eines Reglements

für die

### Verwaltung der schweizerischen Armee.

#### I. Abschnitt.

##### Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Schluß.)

###### 10. Die Kommandanten der Armeedivisionen.

§. 80. Die Kommandanten der Armeedivisionen werden vom Bundesrat ernannt. Wenn einzelne Kommando's erledigt werden, steht den übrigen Kommandanten der Armeedivisionen unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartementes das Vorschlagsrecht für die Weiberbesetzung der Stelle zu.

§. 81. Die Divisionäre leiten entweder selbst oder durch ihre Brigadiers oder Regimentskommandanten die Verhandlungen der Rekrutierungskommission.

§. 82. Sie inspizieren die Rekrutenschulen, die Offiziersbildungsschulen, die Offiziers-, Unteroffiziers- und Spezialkurse der Infanterie, die Wiederholungskurse der Schützenbataillone, die Wiederholungskurse der Brigaden, die Übungen aus verschiedenen Waffengattungen kombinirter Truppenkörper der Armeedivision und abwechselungsweise auch die Centralschulen.

§. 83. Sie nehmen die Inspektionsberichte über die übrigen Wiederholungskurse der im Divisionsverbande stehenden Truppen entgegen.

Die Inspektionen über die Lettern sind von den in Art. 177 der Militärorganisation genannten Offizieren vorzunehmen und ihre bezüglichen Berichte auf dem Dienstwege dem Divisionär einzufinden.

§. 84. Alle diese Inspektionsberichte haben den Bestand der Corps, die militärische Ausbildung derselben, die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft zum Gegenstand. Sie haben zu konstatiren, ob die Kurse in gesetzlicher Dauer und nach dem vom Militärdepartemente ausgegebenen Unterrichtsplane stattgefunden haben.

Der Divisionär übermittelt seine eigenen, wie die ihm zugehörenden Berichte mit sachbezüglichen Anträgen an das Militärdepartement.

§. 85. Die Kommandanten der Armeedivisionen üben durch die Kommandanten der ihnen unterstehenden Truppenkörper eine genaue Kontrolle aus über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Corps und lassen sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis geben. Sie sind verpflichtet, die zur Abhilfe nötigen Resolutionen zu erheben.

Sie erhalten alljährlich nach Vereinigung der Militärkontrollen und nach erfolgtem Übertritt in die Landwehr auf dem Dienstwege einen Stat des personellen Bestandes der Division, den sie dem eidg. Militärdepartement bis spätestens Ende Januar einzugeben haben.

§. 86. Die Kommandanten der Armeedivisionen halten die Truppenoffiziere der Infanterie, die unter ihrem Kommando stehen, außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgen die Überleitung derselben.